

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



BSIG 551.1

Gemeindepolizeireglement

01.01.2005



Die Gemischte Gemeinde Oberried erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 1. November 1999

folgendes

Gemeindepolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. Ausnahmen sind Sonderbewilligungen für die festlichen Anlässe, Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Oberried.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
⁴ Dem Gemeinderat steht es frei, abweichende Auflagen z.B. im Baubewilligungsverfahren in empfindlichen Zonen zu formulieren.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.



- Hundehaltung **Art. 6** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- Reiten **Art. 7** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Reklamen **Art. 8** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campingverbot **Art. 9** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren), ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen, verboten. Hier wird auf des spezielle Campingreglement der Gemeinde Oberried verwiesen.
- ² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Strafbestimmungen **Art. 10** ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:
- a Art. 3 Abs. 4
 - b Art. 4 Abs. 1 und 2
 - c Art. 5 Abs. 1
 - d Art. 6 Abs. 1 und 2
 - e Art. 7
 - f Art. 8 Abs. 1 und 2
 - g Art. 9 Abs. 1
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 11** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Polizeireglement der Gemeinde Oberried vom 28. Juni 1974
- Inkrafttreten **Art. 12** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.



Für die Gemeindeversammlung Oberried:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

gez.

gez.

E. Gerber

A. Chevrolet

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gemeindepolizeireglement in der Gemischten Gemeinde Oberried, vom 21. Oktober bis 22. November 2004 auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich auflag. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 43 und 47 vom 21. Oktober und vom 18. November 2004 bekannt.

Gegen das Reglement sind keine Einsprachen eingegangen und ist daher in Rechtskraft getreten.

Oberried/Br.see, 29. Dezember 2004

GEMEINDEVERWALTUNG OBERRIED

gez.

A. Chevrolet, Gemeindeschreiber